



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien

- Höhere Naturschutzbehörden -
- Fischereibehörden -
- Obere Waffenbehörden -
- Obere Jagdbehörden -

Stuttgart 20.10.2010

Name Ludwig Müller

Durchwahl 0711/126-2396

E-Mail ludwig.mueller@uvm.bwl.de

Aktenzeichen 26-8853.51 Kormoran

(Bitte bei Antwort angeben!)

Untere Verwaltungsbehörden der Land- und Stadtkreise

- untere Naturschutzbehörden
- untere Waffenbehörden
- untere Jagdbehörden

Untere Waffenbehörden der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften

Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg

Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz

nachrichtlich:

Innenministerium

- Oberste Waffenbehörde -

Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz

- Oberste Fischereibehörde -

Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg

Vogelwarte Radolfzell

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Landesnaturausschuss
Baden-Württemberg e. V.

Landesfischereiverband
Baden-Württemberg e. V.

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.

Gemeinsame Hinweise des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz und des Innenministeriums zur Kormoranverordnung vom 20. Juli 2010 (GBl. S. 528) und zum Begriff "Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt" (§ 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG)

I. Hinweise zur Neufassung der Kormoranverordnung

1. Allgemeines

Die Neufassung der Kormoranverordnung (KorVO) vom 20. Juli 2010 (GBl. S. 528) ist am 7. August 2010 in Kraft getreten. Sie löst die am gleichen Tage außer Kraft getretene Kormoranverordnung vom 4. Mai 2004 (GBl. S. 213) ab.

Gegenüber der KorVO von 2004 sind folgende wesentlichen Änderungen hervorzuheben:

- Die zum Kormoranabschuss Berechtigten können an allen nicht durch § 2 Abs. 2 ausgenommenen Gewässerstrecken des Landes zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden Vergrämungsabschüsse durchführen. Die Festsetzung von Gewässern und Gewässerstrecken durch die unteren Verwaltungsbehörden, innerhalb derer Vergrämungsabschüsse durchgeführt werden können, entfällt.
- Die Vergrämungszone entlang von Gewässern ist von seither 100 Meter auf 200 Meter erweitert worden.
- Zusätzlich zu den seitherigen Restriktionsgebieten (europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und befriedete Bezirke gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes) sind sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie die Kernzonen der Biosphärengebiete (§ 28 NatSchG) von der allgemeinen Zulassung der Kormoranvergrämung ausgenommen.
- Kormorane dürfen ab 16. August bis 15. März (seither 16. September bis 15. März) geschossen werden und der tageszeitliche Vergrämungszeitraum wurde auf eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang ausgeweitet.
- Zum Kormoranabschuss an Gewässern sind mit Zustimmung des Jagd ausübungs berechtigten künftig auch Personen ohne Jagdschein berechtigt, sofern sie im Besitz der waffenrechtlichen Erlaubnisse (§ 10 WaffG) sind.
- Betreibervon bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, der Fischhaltung und der Fischzucht und deren Beauftragte sind, sofern sie die waffenrechtlichen Erlaubnisse vorweisen können, für den Bereich ihres Betriebsgeländes ebenfalls abschlussberechtigt.

- Die höhere Naturschutzbehörde kann den Kormoranabschuss an bestimmten Gewässern oder Gewässerstrecken beschränken oder verbieten.
- Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz führt ein Monitoring zur Bestandsentwicklung des Kormorans in Baden-Württemberg durch.

2. Hinweise im Einzelnen

§ 1 Ausnahme vom Tötungsverbot für Kormorane

Mit Absatz 2 dieser Vorschrift wird Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie und § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Rechnung getragen, wonach Ausnahmen vom Tötungsverbot für besonders geschützte Tierarten nur zulässig sind, wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt. Als "milderes Mittel" kommen Vergrämungsmaßnahmen in Betracht, die ein Fernhalten bzw. Vertreiben von Kormoranen ohne gezielte, tödliche Schussabgabe bewirken. Hierzu zählen insbesondere das Überspannen von hierfür geeigneten kleineren bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft und Fischzucht und unter bestimmten Bedingungen auch optische und akustische Vergrämungsmethoden.

Zur Verringerung der Verletzungsgefahr für Vögel sollen Teichüberspannungen nach Möglichkeit mit Einzelfäden erfolgen. Feinfädige Netze sollen insbesondere in der Nähe von Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz nicht zum Einsatz kommen.

Optische und akustische Vertreibungsmaßnahmen haben wegen des Gewöhnungseffekts meist keine dauerhafte Wirkung und müssen dann verstärkt und variiert werden. Deshalb können diese Maßnahmen zu Kollisionen mit dem Verbot erheblicher Störungen europäischer Wasservogelarten oder anderer streng geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) führen. Sie sollten daher nur für kleinere Teichwirtschaften in Betracht gezogen werden oder in Fällen, in denen andere Vergrämungsmethoden nicht anwendbar sind.

§ 2 Örtliche und zeitliche Vorgaben

In Naturschutzgebieten, europäische Vogelschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern und Kernzonen von Biosphärengebieten kann eine Kormoranvergrämung auch weiterhin nur aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung der höheren Natur-

schutzbehörde nach eingehender Einzelfallprüfung zugelassen werden. Bei europäischen Vogelschutzgebieten kommt hinzu, dass vor der Zulassung von Vergrämungsmaßnahmen deren Verträglichkeit für betroffene Vogelarten zu prüfen ist.

In befriedeten Bezirken, auf überbauten Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und auf Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit Vergrämungsabschüsse nicht zugelassen.

§ 3 Abschussberechtigte, Inbesitznahme, Vermarktungsverbot

Zu Absatz 1

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KorVO können neben Jagdscheininhabern auch Personen ohne Jagdschein Vergrämungsabschüsse auf oder an den Gewässern des betreffenden Jagdbezirks durchführen, sofern sie im Besitz der Erlaubnisse nach § 10 des Waffengesetzes (WaffG) sind und der Jagdausübungsberechtigte seine Zustimmung erteilt hat. Für die Erteilung der Erlaubnisse nach § 10 WaffG ist die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten schriftlich gegenüber der zuständigen unteren Waffenbehörde nachzuweisen.

Betreiber bewirtschafteter Anlagen der Teichwirtschaft und der Fischzucht oder deren Beauftragte ohne gültigen Jagdschein müssen ebenfalls die notwendigen waffenrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 WaffG besitzen. Diese Möglichkeit der Durchführung von Kormoranabschüssen wird jedoch auf das eigene Betriebsgelände beschränkt. Für die Erteilung der Erlaubnisse nach § 10 WaffG ist die Beauftragung durch den Betreiber von bewirtschafteten Anlagen schriftlich gegenüber der zuständigen unteren Waffenbehörde nachzuweisen.

Zum Kormoranabschuss berechtigte Personen ohne gültigen Jagdschein erhalten die Erlaubnisse gem. § 10 des Waffengesetzes (WaffG) bei der unteren Waffenbehörde. Es handelt sich dabei im Einzelnen um

- die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe,
- die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition,
- die Erlaubnis zum Führen der Schusswaffe,
- die Erlaubnis zum Schießen mit der Schusswaffe.

Für zum Kormoranabschuss berechnigte Personen ohne gültigen Jagdschein dürfte in der Regel eine Jagdwaffe für Schrotmunition (Flinte) ausreichen. Der Schrotschuss ermöglicht ein tierschutzgerechtes Töten von Kormoranen und hält die Gefährdung der Umgebung im Gegensatz zum Kugelschuss in Grenzen.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnisse gem. § 10 WaffG an zum Kormoranabschuss berechnigte Personen ohne gültigen Jagdschein ist neben den übrigen waffenrechtlichen Voraussetzungen der Nachweis einer ausreichenden Sachkunde über Waffenrecht, Waffentechnik und Führen von Schrotwaffen, praktisches Flintenschießen, Ansprechen und Biologie des Kormorans und anderer Wasservögel sowie Tier- und Naturschutzrecht. Diese Sachkunde wird durch den erfolgreichen Besuch eines Lehrgangs mit Abschlussprüfung bei der Landesjagdschule oder einer anderen staatlich anerkannten Ausbildungsstätte erworben. Für die Einzelheiten der Ausbildung und Prüfung ergehen gesonderte Hinweise.

Zu Absatz 2

Mit dem Hinweis, dass der Kormoranabschuss durch Personen ohne Jagdschein keine befugte Jagdausübung ist, wird klargestellt, dass für diesen Personenkreis die mit der befugten Jagdausübung verbundenen Rechte der Jagdscheininhaber, insbesondere die Rechte nach § 13 Abs. 6 Satz 1 WaffG, nicht gelten. Der Gebrauch der Schusswaffe ist ausschließlich begrenzt auf Handlungen in Zusammenhang mit der Tötung von Kormoranen, einschließlich des Übungsschießens auf geeigneten Schießstätten.

Zu Absatz 3

Getötete Kormorane können abweichend von den Besitzverboten des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG durch die zum Abschuss berechnigten Personen in Besitz genommen, be- und verarbeitet (z. B. auch präpariert) werden.

Dagegen ist jegliches entgeltliches Inverkehrbringen geschossener Kormorane (Verkauf, Kauf, Tausch usw.) verboten (vgl. den Hinweis auf § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Die kostenlose Abgabe erlegter Kormorane an Dritte ist jedoch zulässig.

Zu Absatz 4

Neben der Fischereiforschungsstelle könnten beispielsweise die Vogelwarte Radolfzell oder die Wildforschungsstelle Bedarf an geschossenen Kormoranen haben.

§ 4 Beachtung der Bestimmungen des Artenschutzes und der Jagd, Berichtspflicht

Zu Absatz 1

Die zum Abschuss von Kormoranen Berechtigten tragen eigenverantwortlich dafür Sorge, dass erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und das Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten im Zusammenhang mit Vergrämnungsmaßnahmen vermieden werden.

Zu Absatz 2

Obwohl es sich bei der letalen Kormoranvergrämung nicht um Jagdausübung im Sinne des Jagdrechts handelt, sind die Grundsätze der Waidgerechtigkeit und damit auch des Tierschutzes, die für die Erlegung von Federwild gelten, auch bei der Durchführung von Kormoran-Vergrämnungsmaßnahmen zu beachten.

Hierzu gehört, dass Kormorane, die angeschossen wurden, unverzüglich erlegt werden müssen, um sie vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren (§ 22a Abs. 1 BJagdG). § 21 Satz 1 LJagdG findet keine Anwendung.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 BJagdG, wonach an Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören und das Leben von Menschen gefährden würde, nicht gejagt werden darf, ist entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 3

Die unteren Jagdbehörden leiten die Abschussmeldungen bis zum 31. Mai des gleichen Jahres an die Fischereiforschungsstelle, Argenweg 50/1, 88085 Langenargen, EMail: poststelle-ffs@lazbw.bwl.de, zur landesweiten Auswertung weiter.

§ 5 Beschränkung des Abschusses, Entzug der Abschussbefugnis

Zu Absatz 1

Insbesondere in den Fällen, in denen sich der Kormoranbestand so stark verringert hat, dass ein langfristiges Überleben dieser Vogelart in Baden-Württemberg in Frage gestellt ist, kann die höhere Naturschutzbehörde steuernd in die allgemeine Zulassung des Kormoranabschusses eingreifen. Sie kann letale Vergrämnungsmaßnahmen an einzelnen Gewässern, Gewässerstrecken oder auch Gewässersystemen in zeitli-

cher oder räumlicher Hinsicht beschränken und auf diese Weise dafür Sorge tragen, dass ausreichende Rückzugs- und Regenerationsräume an geeigneten Gewässern oder Gewässerstrecken für den Kormoran zur Verfügung stehen. Die Datengrundlage für entsprechende Entscheidungen bilden unter anderem die Beobachtungen der LUBW zur Bestandsentwicklung (§ 6).

Zu Absatz 2

Die untere Naturschutzbehörde hat die Möglichkeit, Berechtigten, die Vergrämnungsmaßnahmen in missbräuchlicher Weise ausüben, indem sie beispielsweise gegen Bestimmungen des Tierschutz-, Naturschutz- oder des Waffenrechts verstoßen oder ihrer Berichtspflicht betreffend den Abschuss von Kormoranen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, die Befugnis zum Abschuss zu entziehen. Dies ist der Waffenbehörde mitzuteilen, sofern Abschussberechtigten, die nicht Jagdscheininhaber sind, Erlaubnisse nach § 10 WaffG erteilt wurden.

Zu Absatz 3

Es wird klargestellt, dass die höheren Naturschutzbehörden die Möglichkeit haben, weiter gehende Abweichungen auf dem Wege der naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuzulassen. So können beispielsweise in Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und in anderen Bereichen, die gemäß § 2 Abs. 2 von der allgemeinen Erlaubnis der Kormoranvergrämung ausgenommen sind, Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zugelassen werden.

§ 6 Beobachtung der Bestandsentwicklung

Um die Auswirkungen der Neuausrichtung des Kormoranmanagements auf die Kormorangesamtpopulation im Zuge der novellierten Kormoranverordnung außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten beurteilen zu können und den höheren Naturschutzbehörden Entscheidungshilfen im Hinblick auf ggf. notwendig werdende Beschränkungen des Kormoranabschusses an die Hand zu geben (§ 5 Abs. 1), ist neben der jährlichen Ermittlung der Abschusszahlen (§ 4 Abs. 3) ein landesweites Monitoring des Kormoranbestands erforderlich, dessen Ergebnisse einmal jährlich von der LUBW in einem Bericht zusammengefasst werden.

Die Kormoranabschüsse außerhalb und innerhalb der Schutzgebiete werden mit den Ergebnissen der regelmäßigen Fischbestandsuntersuchungen in einem Bericht der Fischereiforschungsstelle zusammengefasst. In der Arbeitsgruppe "Kormoran und

Fischartenschutz" werden die Berichte der LUBW und der Fischereiforschungsstelle diskutiert. Die Fischereiforschungsstelle berichtet hierzu dem MLR und dem UVM.

II. Hinweise zum Begriff "Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt" (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)

1. Ausgangslage

Wesentliche Vorkommen schützenswerter Fischbestände, z. B. von Äsche, Strömer und Lachs, befinden sich in Gewässern, die in europäischen Vogelschutzgebieten und/oder Naturschutzgebieten liegen. Diese Schutzgebiete sind von den Regelungen zum Kormoranabschuss durch die Kormoranverordnung ausgenommen. Es können jedoch im Einzelfall Maßnahmen durch naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Nach der Naturschutzzuständigkeitsverordnung sind hierfür die höheren Naturschutzbehörden zuständig.

Für Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG muss eine der beiden Voraussetzungen vorliegen, die aber auch gleichzeitig auftreten können:

- Es drohen erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG). Hierfür genügt es, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Grundlage einzelner fischereiwirtschaftlicher Betriebe kommt (vgl. VG Freiburg, Urt. vom 17.02.2009, Az.: 3 K 805/08, S. 12).
- Die natürlich vorkommende Tierwelt muss vor Schäden durch Kormorane geschützt werden (§ 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG). Dies betrifft seltene oder bedrohte Fischarten wie beispielsweise Strömer, Lachs, Seeforelle, Bitterling und Äsche, deren Bestandssituation durch Kormoranfraß weiter verschlechtert werden kann, oder eine Verringerung des natürlich vorkommenden Fischbestands unter das zur nachhaltigen Bestandserhaltung erforderliche Maß. Bedrohte Fischarten sind insbesondere solche, die in der Roten Liste Baden-Württembergs zumindest als gefährdete Fischarten geführt werden.

Der weit überwiegende Teil der Gewässer Baden-Württembergs wird durch Angelfischerei genutzt. Deshalb kann im Regelfall nur das Tatbestandsmerkmal "Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt" für Ausnahmeentscheidungen herangezogen werden. Dieses Tatbestandsmerkmal setzt voraus, dass sich eine geschützte Art (vorliegend der Kormoran) so stark ausbreitet, dass andere natürlich vorkommende Arten verdrängt oder gar vernichtet zu werden drohen. Wie die Verwaltungspraxis zeigt, bedarf es bei der Frage, welche Angaben zu erbringen sind, um die Bedrohung der natürlich vorkommenden Fischarten und Fischbestände darzustellen und nachzuweisen, näherer Hinweise. Mit diesen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretern der Naturschutz- und der Fischereiverwaltung abgestimmten Empfehlungen werden die Angaben zusammen gefasst, mit denen die Bedrohung natürlich vorkommender Fischarten und Fischbestände belegt werden sollten.

2. Angaben zum Nachweis der Bedrohung der natürlich vorkommenden Fischarten und Fischbestände durch Kormorane

2.1 Angaben zur Kormoranpräsenz

Es sind Angaben zur Anzahl der Kormorane und zur Entwicklung des Kormoranbestands (z. B. Schlafplätze, Brutkolonien im Umkreis, Brutpaare, Winterbestand, Sommerbestand, Anzahl einfallender Kormorane, Kormorantage, d. h. Summe der Tage x Anzahl Kormorane im Gewässerabschnitt je Monat) bezogen auf das betreffende Gewässer oder den betreffenden Gewässerabschnitt vorzulegen.

Folgende Nachweise können dabei herangezogen werden:

- Zählungen (z. B. amtliche, auch nach § 6 KorVO, gutachtliche, von Naturschutzverbänden, Berufsfischern oder Angelvereinen)
- Befragungen kompetenter Personen.

2.2 Fischarten und Fischbestände

Anzugeben ist, welche Fischarten und Fischbestände im betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitt vorhanden sind und derzeit oder voraussichtlich vom Kormoran bedroht oder beeinträchtigt werden.

Folgende Nachweise können dabei herangezogen werden:

- Monitoring-Ergebnisse (Kormoran-Monitoring, WRRL-Befischungen, FFH-Befischungen, weitere Befischungen im Einzelfall)
- Fischbestandserhebungen aus anderen Quellen (z. B. Elektro-Fischerei oder eine für das Gewässer oder den Gewässerabschnitt besser geeignete Methode; Auszug aus dem Fischartenkataster)
- potenzielle natürliche Fischfauna, z. B. Expertenwissen, Referenzbiozönose der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Nach der WRRL wurde für jeden Wasserkörper der potenziell natürliche Fischbestand (Artenliste und Prozentanteil der einzelnen Arten am Gesamtbestand) erstellt
- Fangstatistik (möglichst über mehrere Jahre, wenn vorhanden, auch aus Zeit vor dem ersten Kormoraneinflug)
- Im Einzelfall: Kenntnisse/Wissen ortsansässiger Personen (z. B. über Laichplätze oder Winterlager).

2.3 Zusammenhang zwischen Kormoranpopulation und Bedrohung der natürlich vorkommenden Fischarten und -bestände und Intensität des Prädationsdrucks durch Kormorane

Der Zusammenhang zwischen der Kormoranpopulation und der Bedrohung der natürlich vorkommenden Fischarten und Fischbestände und die Intensität des Prädationsdrucks durch den Kormoran können mit folgenden Nachweisen belegt werden:

- Durch Untersuchungsergebnisse nachgewiesene Rückgänge der natürlich vorkommenden Fischbestände seit Auftreten des Kormorans im betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitt
- Entsprechende Untersuchungsergebnisse aus einem nach Gewässerstruktur/Größe/Fischregion und Kormoraneinflug vergleichbaren Gewässerabschnitt; hierbei muss belegt werden, dass ein Analogieschluss statthaft ist (Kriterien für die Verwendbarkeit der Daten aus anderen Gewässern wie Gewässerstruktur, Größe des Gewässers usw. sollten dargestellt werden)
- Faktische Belege des Verursachungsbeitrags des Kormorans, z. B. verletzte Fische, Schädigungen im Altersaufbau, Beobachtung der Kormoranjagd, Rückgang/Fehlen der Leitfischarten, stark ausgedünnte Fischbestände
- Durch Fangstatistik (Aufzeichnung des Fangertrags eines Gewässers möglichst detailliert, zumindest nach Arten aufgeschlüsselt) nachgewiesene Rückgänge
- Angaben zur Relation Kormoranauftreten (Kormorantage) zum Fischbestand

- Ein Zusammenhang zwischen dem Auftreten des Kormorans und der Bedrohung von natürlich vorkommenden Fischarten und -beständen kann auch vorliegen, wenn noch keine Nachweise einer Schädigung der Fischpopulationen erbracht werden können. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Kormoranpopulation im Umfeld des betroffenen Gewässers erheblich zunimmt und das Gewässer seltene oder bedrohte Fischarten beherbergt, die zum Beutespektrum des Kormorans gehören. Bedroht werden können beispielsweise Laichplätze oder Winterlager von seltenen oder bedrohten Fischarten.

2.4 Prüfung anderer Ursachen für die Beeinträchtigung natürlich vorkommender Fischarten und Fischbestände

Zu prüfen sind ferner andere realistische Verursachungsbeiträge, die einen konkreten Hintergrund haben, wie Gewässerverunreinigung, Gewässererwärmung, Gewässermorphologie, Verbauungen von Gewässern oder die Wasserführung. Nicht in die Prüfung einbezogen werden dürfen dagegen lediglich theoretisch denkbare Verursachungsbeiträge (vgl. auch Rechtsgedanke in BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Rz. 58 ff).

2.5 Qualität der Nachweise; Gesamtbewertung

Nicht alle aufgeführten Nachweise zu den jeweiligen Prüfungskomplexen sind kumulativ erforderlich, ein Nachweis zum jeweiligen Fragenkomplex kann ausreichen. Es sollen Daten mit Quellennachweisen vorgelegt werden.

Die vorhandenen Primärdaten zu Untersuchungsergebnissen, fachlichen Stellungnahmen und gutachterlichen Äußerungen sind der Naturschutzbehörde vorzulegen und erforderlichenfalls fachlich zu erläutern.

Die Anerkennung der Nachweise und die Gesamtbewertung des Vorliegens des Tatbestandsmerkmals "zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt" ist eine Frage der Würdigung durch die für die Entscheidung zuständige höhere Naturschutzbehörde.

gez. Martin Eggstein